OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603452/2/JP/KJO**

Datum: **Linz, 3. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des D H, Z, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24. Oktober 2019, GZ: BHFR/919060010570/19, betreffend Übertretungen des Kraftfahrgesetzes und des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. insoweit Folge gegeben als,

a) die für die Begehung der Tat laut Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe von EUR 900,00 auf EUR 550,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage, 14 Stunden) herabgesetzt wird.

b) die für die Begehung der Tat laut Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe von EUR 220,00 auf EUR 110,00 (Ersatzfreiheitsstrafe (0 Tage, 22 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Gemäß § 50 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 3. abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

III. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit EUR 77,00 (10 % der nunmehr festgesetzten Geldstrafe) bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Straferkenntnis vom 24.10.2019, GZ: BHFR/919060010570/19, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes sowie des Führerscheingesetzes eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt und diesbezüglich wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: x, x Uhr
Ort : T, Z
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
Beschreibung des Fahrzeuges: Audi 80, weiß, x

2. Datum/Zeit: x, x Uhr
Ort : T, Z
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: (A)

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.
Fahrzeugart: PKW
Beschreibung des Fahrzeuges: Audi 80, weiß, x

3. Datum/Zeit: x, x Uhr
Ort : T, Z
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW das Kennzeichen x, welches für ein anderes Fahrzeug zugewiesen war, angebracht war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1. § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG
2. §102 Abs 1 iVm § 36 lit. a KFG
3. §36 lit b KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 900,00	17 Tage 8 Stunden	§ 37 Abs 1 iVm § 37 Abs 3 Z 1 FSG
2.	€ 220,00	1 Tag 20 Stunden	§ 134 Abs 1 KFG
3.	€ 110,00	22 Stunden	§ 134 Abs 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 123,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.353,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 29.10.2019, erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, welche sich nur gegen die Höhe des von der belangten Behörde festgesetzten Strafbetrages richtete, führte jedoch weiters aus, dass er von den Beamten an seiner Wohnadresse in der Z, auf Privateigentum kontrolliert worden sei.

Mit Schreiben vom 20.12.2019 (eingelangt am 30.12.2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, das Führerscheinregister und in die Beschwerde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß des angefochtenen Bescheids richtete. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht unstrittig fest:

Der Beschwerdeführer hat am x um x Uhr das nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Fahrzeug, PKW Audi 80, im Gemeindegebiet von T, Z, gelenkt, ohne im Besitz einer, von der Behörde erteilten, gültigen Lenkberechtigung zu sein. Überdies war am Fahrzeug das Kennzeichen x angebracht, welches jedoch einem anderen Fahrzeug zugewiesen ist.

Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde ist bei der Strafbemessung abweichend von einer angenommenen durchschnittlichen Einkommenssituation davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer täglich

Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 31,70 bezieht. Hochgerechnet auf ein Kalendermonat (mit 30 Kalendertagen) hat dieser sohin ein monatliches Einkommen von ca EUR 951,00.

Zu diesen Feststellungen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer den ihm zur Last gelegten Sachverhalt nicht bestreitet. Die Feststellung wonach der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war, gründet auf der Abfrage des Führerscheinregisters aus welchem hervorgeht, dass der Beschwerdeführer noch nie im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Führerscheinklasse B war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gem § 1 Abs 3 erster Satz FSG ist das Lenken eines Fahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs 5 leg cit, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das zum Tatzeitpunkt gelenkte Kraftfahrzeug fällt.
Gemäß § 37 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen des § 37 Abs 1 FSG nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von Euro 36,00 bis zu Euro 2.180,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.
Im Sinne des § 37 Abs 3 Z 1 ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs 3 FSG, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt, eine Mindeststrafe von EUR 363,00 zu verhängen.

Gem. § 102 Abs 1 KFG darf der Lenker eines Kraftfahrzeuges dieses erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 36 lit a KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger, außer Anhänger, die von Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37-39 KFG) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45-46 KFG) durchgeführt werden.

Überdies dürfen gemäß § 36 lit b KFG Kraftfahrzeuge und Anhänger, außer Anhänger die von Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs 7 KFG über die von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, nur verwendet werden, wenn sie das behördliche Kennzeichen (§ 48 KFG) führen.

Nach § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 5.000,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwider handelt.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich alleine gegen die Strafhöhe. Der objektive Tatbestand dieser Bestimmungen ist im vorliegenden Fall unzweifelhaft erfüllt und wird auch an keinem Punkt des Verfahrens vom Beschwerdeführer bestritten.
In subjektiver Hinsicht ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer wissentlich - und sohin mit Vorsatz gehandelt hat, zumal ihm bewusst gewesen sein musste, dass er das Fahrzeug gelenkt hat, ohne über die erforderliche Lenkberechtigung zu verfügen und wurde er auch bereits für eine derartige Verwaltungsübertretung bestraft.
Betreffend das Fahren ohne behördliches Kennzeichen und ohne entsprechende behördliche Zulassung des Kraftfahrzeuges genügt gemäß § 5 Abs 1 VStG Fahrlässigkeit und ist diese, mangels Entlastungsbeweis durch den Beschwerdeführer auch anzunehmen.

Zur Strafbemessung ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ging im bekämpften Straferkenntnis, mangels Angaben des Beschwerdeführers, von durchschnittlichen Einkommens-, Vermögens- und

Familienverhältnissen aus, und führt weiters aus, dass die vom Beschwerdeführer begangenen Verwaltungsübertretungen das Interesse der Verkehrssicherheit und das Interesse anderer Verkehrsteilnehmer in erheblichem Maße schädigt, weshalb auch der Unrechtsgehalt der Taten – selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen – nicht gering erscheint. Straferschwerend bewertete die belangte Behörde, dass betreffend die Übertretung des § 1 Abs 3 FSG bereits 2 Verwaltungsvormerkungen vorliegen. Strafmilderungsgründe seien keine vorgelegen.
Dazu ist auszuführen, dass die vorliegende Vormerkung betreffend das Lenken eines Fahrzeuges ohne Lenkberechtigung vom 20.02.2017 stammt.

Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde ist bei der Strafbemessung abweichend von einer angenommenen durchschnittlichen Einkommenssituation davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer täglich Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 31,70 bezieht. Hochgerechnet auf ein Kalendermonat (mit 30 Kalendertagen) hat dieser sohin ein monatliches Einkommen von ca EUR 951,00.

Zu Spruchpunkt 1.:
In der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung des § 37 KFG steht zur Ahndung einer dort erfassten Verwaltungsübertretung ein Strafrahmen von EUR 36,00 bis zu EUR 2180,00 Euro zur Verfügung und normiert für gegenständliche Verwaltungsübertretung eine Mindeststrafe von EUR 363,00. Die mit EUR 900,00 ausgesprochene Strafe schöpft diesen Strafrahmen zu 41,2 % aus.

Straferschwerend war der Umstand zu werten, dass am Verschulden beim Beschwerdeführer Vorsatz anzunehmen war. Im Hinblick auf die (zum Teil einschlägigen, aber auch zum Teil nicht einschlägigen) verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen konnte von der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit als Milderungsgrund nicht ausgegangen werden.
Allerdings hat der Beschwerdeführer die Tat an sich niemals geleugnet. Ganz im Gegenteil, er bezieht seine Beschwerde ausschließlich auf die Strafhöhe, gesteht ausdrücklich ein Fehlverhalten ein und zeigt sich reuig. Es kann dies als Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 Z 17 StGB (reumütiges Geständnis) klassifiziert werden.
Außerdem sind die konkreten Umstände der Tat zu berücksichtigen, nämlich, dass diese um x Uhr morgens begangen und der Beschwerdeführer auf einer Seitenstraße angetroffen wurde. Es ist entgegen den Ausführungen der belangten Behörde davon auszugehen, dass das Interesse der Verkehrssicherheit und das Interesse der anderen Verkehrsteilnehmer nicht erheblich beeinträchtigt wurde. So ist in einem ländlichen Ortsgebiet um diese Uhrzeit nicht mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen, und resultierten auch keine sonstigen nachteiligen Folgen aus der Übertretung. Es war daher die von der Behörde

verhängte Strafe auf EUR 550,00, Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage und 14 Stunden herabzusetzen.

Zu Spruchpunkt 2. und 3.:
Das Verwenden von Kraftfahrzeugen ohne Zulassung und ohne behördliches Kennzeichen stellt jeweils gravierende Verstöße gegen die kraftfahrrechtlichen Vorschriften dar. Könnte doch etwa bei einem Verkehrsunfall der Fahrzeughalter nicht eindeutig festgestellt werden und wäre mangels Zulassung des Fahrzeuges nicht sichergestellt, dass dieses den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.

In der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung des § 102 KFG steht zur Ahndung einer dort erfassten Verwaltungsübertretung ein Strafrahmen von bis zu 5.000,00 Euro zur Verfügung. Die mit EUR 110,00 ausgesprochene Strafe schöpft diesen Strafrahmen zu 2,2 %, die mit EUR 220,00 ausgesprochene Strafe zu 4,4 % aus.

Im Hinblick auf die gesetzliche Höchststrafe von EUR 5.000,00 erscheint eine Strafe in der Höhe von EUR 110,00 auch unter Berücksichtigung der nunmehr bekannten Einkommenssituation des Beschwerdeführers angemessen, eine Strafe in der Höhe von EUR 220,00 erscheint in Anbetracht der Vermögenssituation des Beschwerdeführers jedoch überhöht und ist auch nicht nachvollziehbar und blieb von der belangten Behörde auch unbegründet, weshalb beim Fahren ohne Zulassung von einem höheren Unrechtsgehalt als beim Fahren ohne behördliches Kennzeichen ausgegangen und daher eine höhere Strafe verhängt wird.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend zu senken.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar